

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2012**

21. September 2026

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung**

Die Entwicklung in den anderen Ländern zeigt, dass autoritär-populistische Parteien an Einfluss gewinnen. Deshalb hat sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss umfassend mit der Frage auseinandergesetzt, wo die verfassungsrechtliche Ordnung und die parlamentarischen Verfahren in Bremen Schwachstellen aufweisen, die als Einfallstor für Angriffe von innen genutzt werden könnten.

In seinen Sitzungen am 18. Juni 2026 und am 8. September 2026 setzte der Ausschuss sich intensiv mit der Frage möglicher Änderungen der Bremischen Landesverfassung auseinander. Den Ausschuss eint das Ziel, die Arbeitsfähigkeit der Organe der Freien Hansestadt Bremen auch für den Fall einer zunehmenden Fragmentierung und Polarisierung im politischen System des Landes zu gewährleisten. Mehrheitlich verständigte er sich darauf, der Bürgerschaft (Landtag) Veränderungen in folgenden Bereichen vorzuschlagen:

- Die Existenz der Landeszentrale für politische Bildung soll durch eine institutionelle Garantie sichergestellt werden, um eine politische Einflussnahme durch wechselnde Regierungsmehrheiten zu erschweren (Artikel 35a neu).
- Die Fortgeltung der Geschäftsordnung der vorherigen Bürgerschaft bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung soll verfassungsrechtlich festgeschrieben werden. So ist klar, nach welchem Recht die konstituierende Sitzung der Bürgerschaft vorbereitet und bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung durchgeführt wird (Artikel 81).
- Zur Stärkung der Bremischen Bürgerschaft werden das Hausrecht und die Polizeigewalt der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft verfassungsrechtlich normiert. Dies entspricht der Rechtslage in allen Ländern und im Bund (Artikel 92).
- Die Regelungen zur Wahl des Senats sind in der Bremischen Landesverfassung recht einfach gehalten. Sie enthalten keine Vorschriften über eine misslungene Regierungsbildung. Der Ausschuss regt deshalb an, für die Wahl des Senats mehrere Wahlgänge vorzusehen. Ergänzend soll die Möglichkeit zur Auflösung der Bürgerschaft für den Fall eingeräumt werden, dass die Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Senats nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Konstituierung der Bürgerschaft erfolgreich durchgeführt werden konnte (Artikel 107).
- Außerdem soll die Beteiligung der Bürgerschaft bei Abschluss und Kündigung von Staatsverträgen abgesichert werden (Artikel 118).

- Umfangreiche Änderungen werden für die Vorschriften über den Staatsgerichtshof vorgeschlagen. Sie sollen dazu dienen, die Stellung und die Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofs zu stärken. So schlägt der Ausschuss beispielsweise vor, die Stellung des Staatsgerichtshofs als ein den übrigen Verfassungsorganen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof verfassungsrechtlich zu normieren. Zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit sollte seine Wahlzeit von der Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft entkoppelt werden. Außerdem sollten die Wahlvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für eine Abberufung verfassungsrechtlich festgeschrieben werden.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Gesetzentwurf nebst Begründung. Zum besseren Verständnis ist außerdem eine Gegenüberstellung der bestehenden Regelung mit den Änderungsvorschlägen beigefügt.

Die Beschlussfassung des vorliegenden Berichtsentwurfs erfolgte entsprechend der Absprache in der Sitzung am 8. September 2026 im Umlaufverfahren. Die Frist zur Stellungnahme endete am 17. September 2026, 10 Uhr.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schlägt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke, CDU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BIW vor, den in der Anlage beigefügten Gesetzentwurf in 1. Lesung zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in der Anlage 1 beigefügte Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung in 1. Lesung.

Antje Grotheer
Präsidentin

Anlage(n):

1. Gesetzestext_Synopse_21.09.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 524, 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 374) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 35 wird folgender Artikel 35a eingefügt:

„Das Land Bremen errichtet und unterhält eine Landeszentrale für politische Bildung, deren Aufgabe es ist, zur Festigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die politische Bildung im Land Bremen auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Nach Artikel 81 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die von der vorhergehenden Bürgerschaft beschlossene Geschäftsordnung gilt so lange fort, bis die neu gewählte Bürgerschaft eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat.“

3. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ihm“ durch die Wörter „Ihr beziehungsweise ihm“ ersetzt.

c. In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie beziehungsweise“ eingefügt.

d. In Artikel 92 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident“ ersetzt.

e. Nach Artikel 92 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sie beziehungsweise er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden der Bremischen Bürgerschaft aus.“

4. Artikel 107 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 107

(1) Die Landesregierung besteht aus einem Senat. Ihm gehören Senatorinnen und Senatoren an, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird. Zu weiteren Mitgliedern des Senats können Staatsrätinnen beziehungsweise Staatsräte, deren Zahl ein Drittel der Zahl der Senatorinnen und Senatoren nicht übersteigen darf, gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Erhält im ersten gesonderten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt, der am selben Sitzungstag erfolgen kann. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Soweit nur eine Person zur Wahl steht, ist diese ab dem dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Kommt die Wahl einer Präsidentin beziehungsweise eines Präsidenten des Senats nicht innerhalb von acht Wochen nach Zusammentritt der Bürgerschaft oder dem Rücktritt des Senats zustande, so beschließt die Bürgerschaft innerhalb von weiteren 30 Tagen über ihre Auflösung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft.

4) Bis zur Wahl eines Senats durch die neue Bürgerschaft führt der bisherige Senat die Geschäfte weiter.

(5) Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Sie beziehungsweise er braucht weder eine Wohnung noch einen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben.

(6) Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig.

(7) Die gewählte Person ist zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet; auch steht ihr der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

(8) Staatsrätinnen beziehungsweise Staatsräte als weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats gewählt.“

5. Artikel 118 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat führt die Verwaltung nach den Gesetzen und den von der Bürgerschaft gegebenen Richtlinien. Er vertritt die Freie Hansestadt Bremen nach außen. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für die Freie Hansestadt Bremen ist die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Senats oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung ermächtigt. Der Abschluss und die Kündigung von Staatsverträgen bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft.“

6. Artikel 139 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 139

(1) Es wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Er ist ein den übrigen Verfassungsorganen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof.

(2) Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richterinnen oder Richter sein müssen. Für jedes gewählte Mitglied des Staatsgerichtshofs wählt die Bürgerschaft zwei stellvertretende Mitglieder deren Reihenfolge in der Stellvertretung bei der Wahl festgelegt wird.

(3) Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden von der Bürgerschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis die Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat. Bei der Wahl soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann nur werden, wer die Gewähr bietet, sich jederzeit für die demokratische Staatsform im Sinne der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.

(5) Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs ist nur wählbar, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und in den Bundestag wählbar ist. Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs sein. Das gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richterinnen und Richter und der Professorinnen und Professoren an einer deutschen Hochschule.

(6) Die Richterinnen und Richter unterliegen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Staatsgerichtshofs nicht den disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richterinnen und Richter. Nur der Staatsgerichtshof selbst kann ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus seinem Amt abberufen, wenn es

1. dauernd dienstunfähig ist, oder

2. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder

3. sich innerhalb oder außerhalb der richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint.

Nach Einleitung eines Abberufungsverfahrens ist eine vorläufige Amtsenthebung zulässig. Die Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung und über die Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Staatsgerichtshofes.

(7) Der Staatsgerichtshof bestimmt seine Geschäftsordnung und Arbeitsweise selbständig.

(8) Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden der Freien Hansestadt Bremen. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs vollzieht der Senat, soweit nicht der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung etwas anderes bestimmt. Bestimmt der Staatsgerichtshof andere Organe oder Behörden zum Vollzug seiner Entscheidungen, haben diese seinen Weisungen Folge zu leisten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Arbeitsfähigkeit der Organe der Freien Hansestadt Bremen auch für den Fall einer zunehmenden Fragmentierung und Polarisierung im politischen System des Landes zu gewährleisten. Mit diesen Entwicklungen sind Anforderungen insbesondere an die parlamentarischen Verfahren verbunden, denen die Bürgerschaft entsprechen muss, indem sie die politische Willensbildung und die parlamentarische Entscheidungsfindung sicherstellt.

Der Staatsgerichtshof ist zentraler Garant der Rechtsordnung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Land Bremen. Seine Unabhängigkeit zu stärken ist ein weiteres Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Artikel 1

Zu Ziffer 1 (Artikel 35a)

Politische Bildung ist ein dauerhaftes Anliegen der demokratischen Verfassungsordnung. Sie ist von herausragender Bedeutung für die Stabilität und Resilienz unserer Demokratie und ihrer Institutionen. Die Landeszentrale für politische Bildung leistet dazu einen wichtigen Beitrag im Land Bremen. Deshalb sieht der neue Artikel 35a eine institutionelle Garantie für die Landeszentrale für politische Bildung vor, um so eine gewisse institutionelle Stabilität sicherzustellen und eine politische Einflussnahme durch wechselnde Regierungsmehrheiten zu erschweren.

Zu Ziffer 2 (Artikel 81):

Die Geschäftsordnung unterliegt der Diskontinuität. Damit gibt es nach Ablauf einer Wahlperiode und vor Konstituierung der neuen Bürgerschaft mit Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung keine gültige Geschäftsordnung, nach der die konstituierende Sitzung eingeladen werden kann. Bislang wurde in der parlamentarischen Praxis stillschweigend für die Organisation und Einladung der konstituierenden Sitzung die frühere Geschäftsordnung zugrunde gelegt. Damit diesbezüglich künftig keine Unsicherheit mehr besteht, wird der neue Satz 3 in Artikel 81 eingefügt. Diese Regelung stellt klar, dass die bisherige Geschäftsordnung bis zur Beschlussfassung der neu gewählten Bürgerschaft über eine Geschäftsordnung fortgilt. Damit soll sichergestellt werden, dass es keine Zweifelsfragen darüber gibt, nach welchem Recht die konstituierende Sitzung der Bürgerschaft vorbereitet wird.

Zu Ziffer 3 (Artikel 92):

Die Änderung in Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 dienen dazu, auch die weibliche Form in der Verfassung festzuschreiben.

Mit dem neu eingefügten Artikel 92 Absatz 3 Satz 2 wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Bürgerschaft die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt übertragen. Es handelt sich um eine echte Kompetenzübertragung auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Mit dieser Regelung sollen die Belange des Parlaments vor Übergriffen von außen gewahrt und so die Unabhängigkeit des Parlaments gesichert werden. Gleichfalls wird die Funktion der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten gestärkt.

Unzweifelhaft hatten die Präsidentinnen und Präsidenten der Bürgerschaft auch bislang auf Grundlage des Hausrechts die Möglichkeit gegen Störungen vorzugehen. Dies ergibt sich daraus, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der Bremischen Bürgerschaft die Leitung der Dienststelle innehat und dafür zu sorgen hat, dass die Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft nicht beeinträchtigt wird. Adressaten des Hausrechts sind alle Personen, die sich in den

Gebäuden der Bürgerschaft aufhalten. Das Hausrecht ist nicht schrankenlos. Es wird durch Rechte Dritter, wie etwa durch die sich aus dem Abgeordnetenstatus ergebenden Zutrittsrechte oder die sich aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit ergebenden Zutrittsrechte der Besuchenden begrenzt.

Eng mit dem Hausrecht verbunden ist die Polizeigewalt der Landtagspräsidenten. Mit der Übertragung der Polizeigewalt werden die Befugnisse der Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten im Verhältnis zu den allgemeinen Polizeibehörden in besonderer Weise zugunsten der Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten geregelt, da der räumliche Bereich des Parlaments aus der Kompetenz der Polizeibehörden herausgenommen wird. Die Gebäude und Liegenschaften des Parlaments werden damit zu einem eigenen Polizeibezirk, in dem die Landtagspräsidentin bzw. der -präsident zugleich Polizeibehörde ist. So lassen sich Übergriffe anderer Behörden in den Bereich des Parlaments umfassend ausschließen. Der Ausschluss der Zuständigkeit anderer Polizeibehörden entspricht auch dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Die Polizeigewalt betrifft den Schutz der räumlichen Integrität des Parlaments nach außen und verleiht den Parlamentspräsidenten und -präsidentinnen eine eigene Kompetenz, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Landtagsgebäuden abzuwehren. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Befugnis, die zum Erlass hoheitlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr berechtigt. Zur Bestimmung des sachlichen Umfangs der Polizeigewalt ist der materielle Polizeibegriff heranzuziehen. Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegen dementsprechend alle präventivpolizeilichen Maßnahmen, die der Abwehr einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Landtags zu dienen bestimmt sind. Die sich aus der Strafprozessordnung ergebenden repressiven Befugnisse der Polizei zur Verfolgung strafbarer Handlungen gehören mit Ausnahme des jedermann zustehenden Rechts zur vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO nicht dazu. Grundsätzlich erstreckt sich die Polizeigewalt auch auf verwaltungspolizeiliche Funktionen. Allerdings darf die präsidiale Polizeigewalt nicht völlig außerhalb ihres Zwecks bestimmt werden. Deshalb ist bei Zugrundelegung des materiellen Polizeibegriffs in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die sicherheitsrechtliche Prüfung, würde sie von einer anderen Stelle wahrgenommen, objektiv in irgendeiner Weise die verfassungsmäßige Aufgabenstellung des Parlaments berühren kann. Wenn das der Fall ist, ist allein die Parlamentspräsidentin bzw. der Parlamentspräsident zur Ausübung der Befugnisse im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben berufen.

Zur Ausübung der Polizeigewalt sind die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Parlamente berufen. Sofern sie nicht über die nötige Personalausstattung oder Sachkenntnis verfügen, können sie sich im Wege der Amtshilfe nach §§ 4ff VwVfG anderer Behörden bedienen. Diese Bediensteten unterliegen insoweit der Weisungsgewalt der Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten. Die Übertragung der Polizeigewalt schließt grundsätzlich einen ohne Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgenden Zutritt der Polizei zu den Landtagsgebäuden aus.

Die Polizeigewalt richtet sich gegen jedermann, also nicht nur Zuhörende, Besuchende oder Mitarbeitende der Parlamentsverwaltung, sondern auch gegen Mitglieder der Regierung und gegen Abgeordnete und alle anderen Personen, die sich im Parlament aufhalten.

Räumlich erstreckt sich die Polizeigewalt auf alle Räume, Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke des Parlaments bzw. in denen die Parlamentsarbeit gewöhnlich stattfindet. Dies gilt unabhängig davon, ob das Parlament gerade tagt, ob es aufgelöst ist oder ob die Wahlperiode beendet ist.

Zur Durchsetzung der Polizeigewalt hat die Präsidentin bzw. der Präsident alle Befugnisse, die der Polizei zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Verfügung stehen. Als Handlungsformen kommen vorrangig Polizeiverfügungen, Polizeiverordnungen und Realakte in Betracht. Da es sich um Maßnahmen mit Eingriffscharakter handelt, bedarf es für deren Erlass wegen des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts einer formalgesetzlichen Grundlage. Dafür kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf die Vorschriften des Bremischen Polizeigesetzes zurückgreifen. Hier ist die Ausübung der Polizeigewalt im Einzelnen einfachgesetzlich geregelt.

Zu Ziffer 4 (Artikel 107):

In den Regelungen des Artikels 107 wird der männlichen Form auch die weibliche Form beigelegt.

Die Neureglung in Absatz 2 Sätze 3 bis 5 regelt den Ablauf der Wahl des Senats im Fall von mehreren Wahlgängen. Für den Fall des Scheiterns der Wahl von Senatsmitgliedern im ersten Wahlgang sind ein zweiter und ein dritter Wahlgang vorgesehen. Für eine erfolgreiche Wahl im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Entgegen der allgemeinen Regelung wird in Absatz 2 Satz 3 für die Wahl des Senats ausdrücklich festgelegt, dass der zweite Wahlgang auch am selben Sitzungstag stattfinden kann. Im dritten Wahlgang wird das Quorum herabgesetzt. Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält oder, wenn nur eine Person zur Wahl steht, die Person, die mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

Der neue Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung der Bürgerschaft vor. Kommt die Wahl einer Präsidentin beziehungsweise eines Präsidenten des Senats nicht innerhalb von acht Wochen nach Zusammentritt der Bürgerschaft oder dem Rücktritt des Senats zustande, hat die Bürgerschaft die Möglichkeit innerhalb von weiteren 30 Tagen über ihre Auflösung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft.

Zu Ziffer 5 (Artikel 118):

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 3 sichert die Beteiligung der Bürgerschaft bei Abschluss und Kündigung von Staatsverträgen. So werden Abschluss und Kündigung von Staatsverträgen transparenter gestaltet und stärker an die Bürgerschaft gebunden.

Damit wird die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gestärkt, weil transparente Diskussionen über Kündigungsgründe in der Öffentlichkeit ermöglicht werden.

Die Rechte des Senats in der Außenvertretung werden nur geringfügig geändert.

Zu Ziffer 6 (Artikel 139):

Der Staatsgerichtshof ist institutioneller Garant der Rechtsordnung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Land Bremen. Zur Stärkung seiner Stellung und seiner Unabhängigkeit sollen deshalb die wesentlichen Regelungen über den Staatsgerichtshof in die Verfassung aufgenommen werden. Für künftige Änderungen ist damit eine breite Zustimmung durch eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich.

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 gibt den Status wieder, wie er bereits jetzt einfachgesetzlich in § 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof normiert ist. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Um die Bedeutung des Staatsgerichtshofs hervorzuheben wird jedoch künftig in der Landesverfassung bestimmt, dass der Staatsgerichtshof ein den anderen Verfassungsorganen gleichrangiges Verfassungsorgan ist. Entsprechende Regelungen gibt es auf Bundesebene und auch in anderen Ländern (Art. 93 Abs. 1 GG, Art. 112 Abs. 1 VerfBdbg, Art. 84 Abs. 1 Verf Ber, Art. 52 Abs. 1 Verf. MeckPom oder Art. 79 Abs. 1 Verf. Thüringen).

In Absatz 2 Satz 1 werden als redaktionelle Änderungen auch die weibliche Form benutzt und die Zahlen ausgeschrieben. Bislang ist die Wahl der stellvertretenden Mitglieder nur einfachgesetzlich geregelt. Wegen ihrer Bedeutung für die ordnungsgemäße Besetzung des Staatsgerichtshofs wird mit dem neuen Satz 2 auch für ihre Wahl eine Regelung in die Landesverfassung aufgenommen. Inhaltlich erfolgt keine Änderung zu der jetzigen Regelung in § 2 Abs. 3 S. 3 StGHG. Es handelt sich um eine personenbezogene Stellvertretung.

Absatz 3 Satz 1 entkoppelt die Wahlzeit der Mitglieder des Staatsgerichtshofs von der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft und bildet somit ein wesentliches Element, die Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofs weiter zu betonen. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs bleiben nach Absatz 3 Satz 1 bis zur Neuwahl im Amt. Dies vermeidet Vakanzen und sichert so die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Staatsgerichtshofs. Neu ist, dass die vorgenannte Regelung auf Verfassungsebene auch auf die stellvertretenden Mitglieder erstreckt wird. Bislang ist dies nur einfachgesetzlich in § 2 Abs. 3 S. 4 i.V.m. Abs. 2 StGHG normiert.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung des Absatz 2 Satz 3.

Der neu eingeführte Absatz 4 übernimmt inhaltsgleich die bisherige Vorschrift des § 3 Abs. 1 StGHG in die Landesverfassung. Da der Staatsgerichtshof zentraler institutioneller Garant der freiheitlich-demokratischen, insbesondere der rechtsstaatlichen Ordnung im Land Bremen ist, ist es unabdingbar, dass seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Gewähr bieten, sich jederzeit für die demokratische Staatsform im Sinne der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Das Verfahren zur Überprüfung wird einfachgesetzlich im Gesetz über den Staatsgerichtshof normiert.

Mit Absatz 5 wird eine der zentralen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs in die Landesverfassung aufgenommen. Inhaltlich entspricht die Regelung dem § 3 Abs. 2 StGHG. Mitglied des Staatsgerichtshofs kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und in den Deutschen Bundestag wählbar ist. Die Aufnahme dieser Wählbarkeitsvoraussetzungen in die Landesverfassung sichert die freiheitlich demokratische Grundordnung in besonderem Maße. Das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag setzt neben der deutschen Staatsangehörigkeit nämlich voraus, dass das Wahlrecht weder nach § 13 Bundeswahlgesetz ausgeschlossen ist, noch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach § 45 Strafgesetzbuch aberkannt ist. Der Verlust der Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist nach § 45 StGB zwingend bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens von mindestens einem Jahr vorgesehen. Darüber hinaus kann das Gericht bei besonderen Straftatbeständen, die dies ausdrücklich normieren, neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Wählbarkeit oder die Bekleidung eines öffentlichen Amtes für einen bestimmten Zeitraum aberkennen, etwa bei Landesverrat, Offenbarung von Staatsgeheimnissen (§ 101 StGB), Abgeordnetenbestechung (§ 108e Abs. 5 StGB), Wahlbehinderung oder Fälschung von Wahlunterlagen (§ 108c StGB). Darüber hinaus ermöglicht das Anknüpfen an die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag, dass auch Personen, die nicht im Land Bremen wohnen, zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs gewählt werden können.

Artikel 139 Absatz 6 regelt die Abberufung von Mitgliedern des Staatsgerichtshofs. Zweck der Regelung ist der Erhalt der Stabilität und Funktionsfähigkeit des Staatsgerichtshofs. Der Staatsgerichtshof ist organisatorisch selbstständig. Für die Mitglieder des Staatsgerichtshofes ist deshalb das allgemeine Richterrecht nach § 84 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nur anwendbar, wenn das Landesrecht dies bestimmt. Satz 1 bestimmt, dass die Mitglieder des Staatsgerichtshofs in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verfassungsgerichts nicht den disziplinarrechtlichen Vorschriften der Richterinnen und Richter unterliegen. Dies betont die Sonderstellung des Staatsgerichtshofs als Verfassungsorgan und steht insofern im Einklang mit dem neuen Artikel 139 Absatz 1. Wegen der Aufnahme in die Verfassung kann künftig nicht über § 84 DRiG durch einfaches Gesetz vom Grundsatz der Unanwendbarkeit der disziplinarrechtlichen Vorschriften abgewichen werden.

Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass die Abberufung nur durch den Staatsgerichtshof selbst erfolgen kann, das ist im Sinne der Gewaltenteilung geboten und verfassungsrechtlich nicht anders möglich. Insbesondere eine Abwahl der Mitglieder durch die Bürgerschaft ist ausgeschlossen. Die Abberufungsgründe werden abschließend aufgezählt. Daneben gibt es keine weiteren Disziplinierungen durch den Staatsgerichtshof. Der Abberufungsgrund in Nummer 2 korrespondiert mit den Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Nach Absatz 6 Satz 3 ist auch eine vorläufige Amtsenthebung möglich. Wegen der besonderen Tragweite einer solchen Entscheidung ist sowohl für die vorläufige Amtsenthebung als auch für die Abberufung nach Absatz 6 Satz 4 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Staatsgerichtshofs erforderlich.

Nach Absatz 7 bestimmt der Staatsgerichtshof seine Geschäftsordnung und Arbeitsweise selbstständig. Damit wird ihm zum einen ausdrücklich die Geschäftsordnungsautonomie verliehen und damit die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Staatsgerichtshofs abgesichert. Außerdem wird der Staatsgerichtshof damit den anderen Verfassungsorganen, denen verfassungsrechtlich ebenfalls die Geschäftsordnungsautonomie verliehen wird, gleichgestellt. Zum anderen betont die Vorschrift die Unabhängigkeit der Richter:innen auch bezüglich ihrer Arbeitsweise.

Absatz 8 Satz 1 normiert die Rechtswirkungen der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs und übernimmt die Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 1 StGHG. Diese Bestimmung dient der Wahrung der Effektivität und Durchsetzbarkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Eine grundlegende Aufgabe des Staatsgerichtshofes ist, den Geltungsvorrang der Verfassung im Streitfall durchzusetzen. Diese Aufgabe kann der Staatsgerichtshof nur erfüllen, wenn seine Entscheidungen verbindlich sind. Deshalb erscheint es sachgerecht, diese Bindungswirkung verfassungsrechtlich zu verankern. Zudem verdeutlicht die Aufnahme in die Verfassung, dass die Bindung der sonstigen öffentlichen Gewalt an die Entscheidungen durch eine einfachgesetzliche Änderung weder abgeschwächt noch aufgehoben werden kann. Die Bindungswirkung beinhaltet, dass andere Verfassungsorgane sowie Behörden und Gerichte die tragenden Feststellungen des Staatsgerichtshofs als verbindliche Auslegung der Landesverfassung ihrem Handeln zugrunde legen müssen. Anders als die Rechtskraft erstreckt sich die Bindungswirkung nicht nur auf den Tenor, sondern auch auf die tragenden Gründe der Entscheidung.

Mit dem neuen Artikel 139 Absatz 8 Satz 2 wird die einfachgesetzliche Vorgabe des § 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof auf Ebene der Landesverfassung verankert. Durch die Formulierung „soweit nicht der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung etwas anderes bestimmt“ wird klargestellt, dass es sich bei der Vollziehung durch den Senat um einen Grundsatz handelt, von dem der Staatsgerichtshof jedoch unter Zweckmäßigkeits- und Gebotenheitserwägungen auch abweichen kann. Hierüber wird dem Staatsgerichtshof landesverfassungsrechtlich eingeräumt, das Ob und Wie der Vollziehung seiner Entscheidungen selbstständig zu bestimmen, insbesondere also festzulegen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen dies im Einzelnen erfolgt. Dem Begriff der Vollziehung unterfällt

nicht nur der eher seltene Fall der Vollstreckung von Leistungsurteilen des Staatsgerichtshofs, etwa im Hinblick auf die Verurteilung zur Rückzahlung zweckwidrig verwendeter Fraktionsgelder. In Anlehnung an die Anwendung des § 35 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht ist hiervon vielmehr auch die Vollziehung von Feststellungsentscheidungen umfasst, was etwa die Schaffung von Übergangsregelungen und Rechtsfolgenanordnungen nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen anbelangt. Zwar hat der Staatsgerichtshof, anders als das Bundesverfassungsgericht, nach Normenkontrollanträgen bisher keine Übergangsregelungen und Rechtsfolgenanordnung zur Vollziehung seiner Feststellungsentscheidungen getroffen. Im Kontext von Resilienzbestrebungen aber mag es durchaus angebracht sein, dem Staatsgerichtshof diese unter Gewaltenteilungsaspekten restriktiv verstandene Möglichkeit einzuräumen und ihn in dieser Hinsicht dem Bundesverfassungsgericht gleichzustellen.

Absatz 8 Satz 3 der geplanten Neueinfügung knüpft daran an, dass der Staatsgerichtshof abweichend vom Grundsatz der Vollstreckung durch den Senat andere Behörden und Organe bestimmen kann. Hierüber wird verfassungsrechtlich abgesichert, dass diese den Weisungen des Staatsgerichtshofs hinsichtlich der Modalitäten der Vollstreck- bzw. Vollziehbarkeit seiner Entscheidungen Folge zu leisten haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bisherige Regelung	Entwurf Neuregelung
	Art. 35a Das Land Bremen errichtet und unterhält eine Landeszentrale für politische Bildung, deren Aufgabe es ist, zur Festigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die politische Bildung im Land Bremen auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
Art. 81 Die Bürgerschaft tritt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode der vorhergehenden Bürgerschaft zusammen. Sie wird erstmalig von dem Vorstand der vorhergehenden Bürgerschaft einberufen.	Art. 81 Die Bürgerschaft tritt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode der vorhergehenden Bürgerschaft zusammen. Sie wird erstmalig von dem Vorstand der vorhergehenden Bürgerschaft einberufen. Die von der vorhergehenden Bürgerschaft beschlossene Geschäftsordnung gilt so lange fort, bis die neu gewählte Bürgerschaft eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat.
Artikel 92 (1) Der Präsident der Bürgerschaft eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. (2) Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er ihre Entfernung veranlassen. (3) Der Präsident der Bürgerschaft verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts und vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft. (4) Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft ist Dienstvorgesetzter	Artikel 92 (1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Bürgerschaft eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. (2) Ihr beziehungsweise ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann sie beziehungsweise er ihre Entfernung veranlassen. (3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Bürgerschaft verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts und vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft. Sie beziehungsweise er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden der Bremischen Bürgerschaft aus. (4) Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft ist Dienstvorgesetzter aller im

Bisherige Regelung	Entwurf Neuregelung
aller im Dienste der Bremischen Bürgerschaft stehenden Personen, er stellt sie ein und entlässt sie. Dabei hat er den Stellenplan zu beachten.	Dienste der Bremischen Bürgerschaft stehenden Personen, er stellt sie ein und entlässt sie. Dabei hat er den Stellenplan zu beachten.
Artikel 107 (1) Die Landesregierung besteht aus einem Senat. Ihm gehören Senatoren an, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird. Zu weiteren Mitgliedern des Senats können Staatsräte, deren Zahl ein Drittel der Zahl der Senatoren nicht übersteigen darf, gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; das Nähere regelt ein Gesetz. (2) Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Staatsräte als weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats gewählt.	Artikel 107 (1) Die Landesregierung besteht aus einem Senat. Ihm gehören Senatorinnen und Senatoren an, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird. Zu weiteren Mitgliedern des Senats können Staatsrätinnen beziehungsweise Staatsräte, deren Zahl ein Drittel der Zahl der Senatorinnen und Senatoren nicht übersteigen darf, gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; das Nähere regelt ein Gesetz. (2) Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Erhält im ersten gesonderten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt, der am selben Sitzungstag erfolgen kann. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang, die meisten Stimmen erhält. Soweit nur eine Person zur Wahl steht, ist diese ab dem dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. (3) Kommt die Wahl einer Präsidentin beziehungsweise eines Präsidenten des Senats nicht innerhalb von acht Wochen nach Zusammentritt der Bürgerschaft oder dem Rücktritt des Senats zustande, so beschließt die Bürgerschaft innerhalb von weiteren 30 Tagen über ihre Auflösung. Der

Bisherige Regelung	Entwurf Neuregelung
(3) Bis zur Wahl eines Senats durch die neue Bürgerschaft führt der bisherige Senat die Geschäfte weiter. (4) Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Er braucht weder seine Wohnung noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben. (5) Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig. (6) Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet; auch steht ihm der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.	Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft. (4) Bis zur Wahl eines Senats durch die neue Bürgerschaft führt der bisherige Senat die Geschäfte weiter. (5) Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Sie beziehungsweise er braucht weder seine eine Wohnung noch seinen-einen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben. (6) Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig. (7) Die gewählte Person er Gewählte ist zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet; auch steht ihm ihr der Austritt aus dem Senat jederzeit frei. (8) Staatsrätinnen beziehungsweise Staatsräte als weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats gewählt.
Artikel 118 (1) Der Senat führt die Verwaltung nach den Gesetzen und den von der Bürgerschaft gegebenen Richtlinien. Er vertritt die Freie Hansestadt Bremen nach außen. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für die Freie Hansestadt Bremen ist der Präsident des Senats oder sein Stellvertreter ermächtigt. (2) Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, ist der Senat Dienstvorgesetzter aller im Dienst der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen, er stellt sie ein und entlässt sie. Dabei hat er den Stellenplan zu beachten. Durch Gesetz kann bestimmt	Artikel 118 (1) Der Senat führt die Verwaltung nach den Gesetzen und den von der Bürgerschaft gegebenen Richtlinien. Er vertritt die Freie Hansestadt Bremen nach außen. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für die Freie Hansestadt Bremen ist die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Senats oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter seine Stellvertretung ermächtigt. Der Abschluss und die Kündigung von Staatsverträgen bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft. (2) Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, ist der Senat Dienstvorgesetzter aller im Dienst der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen, er stellt sie ein und entlässt sie. Dabei hat er den Stellenplan zu beachten. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Ernennung von

Bisherige Regelung	Entwurf Neuregelung
werden, dass der Ernennung von Personen, die Kontrollaufgaben gegenüber der vollziehenden Gewalt wahrnehmen, dabei sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind und über ihre Tätigkeit der Bürgerschaft Bericht zu erstatten haben, eine Wahl in der Bürgerschaft vorangeht. (3) Der Senat kann seine Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen. (4) Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. (5) Bei Verhinderung einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.	Personen, die Kontrollaufgaben gegenüber der vollziehenden Gewalt wahrnehmen, dabei sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind und über ihre Tätigkeit der Bürgerschaft Bericht zu erstatten haben, eine Wahl in der Bürgerschaft vorangeht. (3) Der Senat kann seine Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen. (4) Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. (5) Bei Verhinderung einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.
Artikel 139 (1) Es wird ein Staatsgerichtshof errichtet. (2) Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus 6 gewählten Mitgliedern, von denen 2 rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen. Die gewählten Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und bleiben im Amt, bis die nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat. Bei der Wahl soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats oder	Artikel 139 (1) Es wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Er ist ein den übrigen Verfassungsorganen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof. (2) Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sowie aus 6 sechs gewählten Mitgliedern, von denen 2 zwei rechtsgelehrte bremische Richterinnen oder Richter sein müssen. Für jedes gewählte Mitglied des Staatsgerichtshofs wählt die Bürgerschaft zwei stellvertretende Mitglieder deren Reihenfolge in der Stellvertretung bei der Wahl festgelegt wird. (3) Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer

Bisherige Regelung	Entwurf Neuregelung
der Bürgerschaft sein. Wiederwahl ist zulässig.	Wahlperiode für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis die nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat. Bei der Wahl soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft sein. Wiederwahl ist zulässig. (4) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann nur werden, wer die Gewähr bietet, sich jederzeit für die demokratische Staatsform im Sinne der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. (5) Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs ist nur wählbar, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und in den Bundestag wählbar ist. Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs sein. Das gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richterinnen und Richter und der Professorinnen und Professoren an einer deutschen Hochschule. (6) Die Richterinnen und Richter unterliegen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Staatsgerichtshofs nicht den disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richterinnen und Richter. Nur der Staatsgerichtshof selbst kann ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus seinem Amt abberufen, wenn es 1. dauernd dienstunfähig ist, 2. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder 3. sich innerhalb oder außerhalb der richterlichen Tätigkeit einer so groben

Bisherige Regelung	Entwurf Neuregelung
	Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Nach Einleitung eines Abberufungsverfahrens ist eine vorläufige Amtsenthebung zulässig. Die Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung und über die Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Staatsgerichtshofes. (7) Der Staatsgerichtshof bestimmt seine Geschäftsordnung und Arbeitsweise selbständig. (8) Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden der Freien Hansestadt Bremen. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs vollzieht der Senat, soweit nicht der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung etwas anderes bestimmt. Bestimmt der Staatsgerichtshof andere Organe oder Behörden zum Vollzug seiner Entscheidungen, haben diese seinen Weisungen Folge zu leisten.